

194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (144 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren.

Die Wertgrenze, bis zu der Streitigkeiten vor die Bezirksgerichte gehören, soll nach der Regierungsvorlage von 8000 S auf 12.000 S, die Wertgrenze, bis zu der gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes die Revision an den Obersten Gerichtshof unzulässig ist, von 10.000 S auf 12.000 S erhöht werden.

Der Grund für diese Erhöhung liegt darin, daß die bisherigen Wertgrenzen nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte bedeutet außerdem vor allem für die ländliche Bevölkerung eine Erleichterung, da die Bezirksgerichte für sie rascher zu erreichen sind als der Gerichtshof.

Die Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze bedingt aber die Erhöhung der Revisionsgrenze mindestens auf den gleichen Betrag. Ein Sinken der Revisionsgrenze unter die bezirksgerichtliche Wertgrenze würde bewirken, daß gegen bestimmte Urteile der Bezirksgerichte, die vom Berufungsgericht bestätigt worden sind, die Revision an den Obersten Gerichtshof möglich wäre. Gegen die Zulassung der Revision gegen bestätigte bezirksgerichtliche Urteile hat sich der

Oberste Gerichtshof wiederholt entschieden ausgesprochen.

Um eine weitere Belastung des Obersten Gerichtshofes durch Überprüfung von Urteilen der Bezirksgerichte, die vom Berufungsgericht bestätigt worden sind, zu vermeiden, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Revisionsgrenze auf den gleichen Betrag wie die bezirksgerichtliche Wertgrenze erhöht werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1963 beraten. Im Laufe der Beratung wurde von den Abgeordneten Dr. Piffl-Percevic und Mark der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage insofern abzuändern, als jeweils an Stelle der Beträge von 12.000 S die Beträge von 15.000 S gesetzt werden. Nach Abschluß der Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Piffl-Percevic, Dr. Haider, Mark, Dr. Hauser sowie Staatssekretär Dr. Hetzenauer und der Obmann des Ausschusses Dr. Nemezc das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit der beantragten Abänderung angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (144 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1963

Eibegger
Berichterstatter

Dr. Nemezc
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 144 der Beilagen

In den Artikeln I, II, III und IV werden die Beträge von „12.000 S“ jeweils durch die Beträge von „15.000 S“ ersetzt.